Satzung des Vereins
„LESEMENTOR Hürth“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „LESEMENTOR Hürth“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(3) Er hat seinen Sitz in Hürth.

(4) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er gewährt außerschulische Unterstützung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche der unteren und mittleren Jahrgangsstufen aller Schularten primär bei der Entwicklung ihrer Sprach- und Lesekompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung leisten Lesementorinnen und Lesementoren, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis ein oder mehrere Kinder oder Jugendliche über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, über gesteigerte Lesefreude und Lesekompetenz die Kinder und Jugendlichen sicherer und gewandter im Gebrauch der Bildungssprache Deutsch zu machen.

(2) Zur Erfüllung seines Zwecks nimmt der Verein, ggf. mit Hilfe von Koordinatorinnen und Koordinatoren, insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Lesementorinnen und Lesementoren und Kindern und Jugendlichen,

2. Suche nach Lesementorinnen und Lesementoren sowie die Betreuung und Weiterbildung bei ihrer Tätigkeit,

3. Auswahl von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrkräften und Eltern,

4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie zum Beispiel der Verfügbarkeit von Räumlichkeiten und

5. fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern- und Arbeitsmaterialien für die Lesestunden.

(3) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden.

(4) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in der Stadt Hürth und angrenzenden Gemeinden. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird in überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Tätigkeit als Lesementorin oder Lesementor oder als Koordinatorin oder Koordinator zu übernehmen.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.

(3) Jedes Mitglied hat einen Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendungen oder durch regelmäßige höhere Beiträge unterstützen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

(5) Der Vorstand kann geeignete Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, für die Erfüllung von Aufgaben des Vereins einsetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist, wobei die Kündigungsfrist sechs Wochen zum Jahresende beträgt, oder

2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person, oder

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

1. es seit mehr als einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat, oder

2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. seine Vertretung zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

(5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Wahl des Vorstands und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
7. Feststellung des Haushaltsplans
8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 Absatz (2)
9. Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

(3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich (postalisch oder per E-Mail an die letzte dem Verein vorliegende Adresse/E-Mailadresse) und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, können nur von Mitgliedern gestellt werden und müssen spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Der Vorstand nimmt ordnungsgemäß eingegangene Anträge in die Tagesordnung auf und gibt diese den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt.

(6) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die nach Ablauf der Frist gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Anstelle der Mitgliederversammlung gemäß § 7 kann vom Vorstand auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 7 dieser Satzung nachrangig.

(2) Die virtuellen Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird als Videokonferenz durchgeführt. Mit der Einladung bzw. rechtzeitig vor Beginn der Videokonferenz erhalten die Mitglieder einen Link, über den sie an der Videokonferenz teilnehmen können. Zur Sicherstellung, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen, erfolgt die Teilnahme mit Klarnamen.

(4) Im Übrigen gelten bezüglich Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung, Protokollierung und außerordentlicher Mitgliederversammlung die Vorgaben der §§ 7 und 9 dieser Satzung.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei deren Verhinderung bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.

(3) Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils eine stimmberechtigte Person vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung nachzuweisen hat.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Verein wird von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen, die besondere Aufgabenbereiche übernehmen und beratend mitwirken.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) In Sitzungen des Vorstands hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(7) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstands.

(8) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, gefasst werden. Über das Ergebnis informiert die/der Vorsitzende in der nächsten Vorstandssitzung.

(9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(11) Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für eine Regressforderung des Vereins gegenüber dem Vorstand für die Inanspruchnahme von Dritten aufgrund von Pflichtverletzungen des Vorstandes.

§ 11 Finanzierung, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 12 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zwei Personen zur Liquidation der Geschäfte, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „MENTOR – Die Leselernhelfer Bundesverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 28.10.2025 verabschiedet worden.